

§ 1 Zielsetzung

Der zwischen der FHH (vertreten durch den Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen) und dem Landesbund der Gartenfreunde in Hamburg e.V. (LGH) bestehende Vertrag vom 19.09.1967 und die aktuelle Anschlussregelung regeln im Wesentlichen das Verfahren bei der planungsbedingten Kündigung von ersatzlandpflichtigen Kleingärten auf stadteigenen Flächen und der Herrichtung und Lieferung einer entsprechenden Anzahl von Ersatzkleingärten an den LGH, dem Hauptpächter der stadteigenen Kleingartenflächen.

Die FHH und der LGH sind sich darin einig, dass das Kleingartenwesen eine wichtige soziale wie auch ökologische Funktion in Hamburg erfüllt. Ziel ist unter anderem, den Kleingartenbestand langfristig quantitativ zu erhalten und qualitativ zu entwickeln. Schwerpunktmäßig sollen bestehende Kleingartenanlagen im Rahmen von Nachverdichtungen saniert und modernisiert werden.

Das vorliegende Eckpunktepapier II enthält daher ergänzend zur geltenden Anschlussregelung sowie des ersten Eckpunktepapiers in der am 03.12.2014 unterzeichneten Fassung mit Nachtrag v. 21.11.2016 über die bisherige Regelung der Ersatzlandgestellung - wie in §1 (6) der aktuellen Anschlussregelung dargestellt - hinausgehende Absichten. Die Parteien sind sich einig, dass durch den Abschluss der Vereinbarungen gemäß diesem Eckpunktepapier eine Sonderregelung konzipiert wird.

Dies vorausgeschickt haben sich die Vertragsparteien des zugrundeliegenden sog. 10.000er Vertrags zur Regelung von Kleingartenangelegenheiten im Sinne der Ziffer 1 auf folgendes verständigt:

§ 2 Vereinbarungen

(1) Nachverdichtungen der Bestandsanlagen bzw. Bestandsergänzung durch Neuerrichtung

Unter Ziffer 1 der geltenden Anschlussregelung haben sich die FHH und der LGH darauf verständigt, dass die Lieferung von Ersatzparzellen vorrangig durch Nachverdichtungen der Bestandsanlagen auf FHH - Flächen erfolgen soll.

Die FHH wird die Bemühungen, Ersatzflächen für eine Kleingartenverlagerung bzw. bestehende private Kleingartenflächen hierfür zu erwerben, fortsetzen.

Weiterhin soll die Möglichkeit geprüft werden, ungenutzte Flächen in unmittelbarer Nähe zu Wohnbebauungen für eine kleinteilige kleingärtnerische Nutzung zu aktivieren. Aufgrund der besonderen Lage kann die Nutzfläche der einzelnen Kleingartenparzellen in diesen Fällen unterhalb des unter Ziffer 1 der Anschlussregelung vereinbarten Mittels von bis zu 250 m² liegen.

(2) Herrichtungsstandards

Unter §1 (7) der geltenden Anschlussregelung haben sich die FHH und der LGH darauf verständigt, abweichende Standards für die Herrichtungsarbeiten von Neuanlagen und Nachverdichtungen in bestehenden Anlagen im Rahmen eines Leistungskataloges zum Eckpunktepapier II zu formulieren. Die Herrichtung in einem von §1 (6) der aktuellen Anschlussregelung abweichenden Standard setzt die Freimachung eines Flächenanteils einer Kleingartenanlage oder einer gesamten Kleingartenanlage für städtische Zwecke bzw. den Abbau des Lieferdefizits voraus.

Der Leistungskatalog kann je nach Gegebenheiten des Einzelfalls verschiedene alternative Optionen umfassen. Als Beispiele werden die folgenden Optionen angeführt, die für das jeweilige Planungsvorhaben konkretisiert und schriftlich vereinbart werden:

- Finanzierung/ Bau eines Vereinshauses in einfacher Holzbauweise
- Errichtung von Sielanschlüssen/ Gruben für das Vereinshaus
- Zahlungen für räumungsbetroffene Gärtnerinnen und Gärtner (in den Laubenfonds)

(3) Finanzierung von Kleingartenveränderungen in Folge immobilienwirtschaftlicher Maßnahmen

Gemeinsames Ziel der FHH und des LGH ist es, die Bestandsfähigkeit des Kleingartenwesens mit den Erfordernissen städtischer Daseinsfürsorge zu verzahnen. Für Kosten, die im Rahmen einer Nachverdichtung oder Verlagerung von Kleingartenflächen zum Zwecke der Umsetzung immobilienwirtschaftlicher Maßnahmen entstehen, ist beabsichtigt, diese in die Kosten- und Finanzierungsplanung des jeweiligen Vorhabens aufzunehmen.

§ 3 Schlussbestimmungen

Die Inhalte des Eckpunktepapiers II sind an den inhaltlichen Fortbestand des unter § 1 genannten Vertrages vom 19.09.1967 und der Anschlussregelung vom 29.06.2017 gebunden.

Sollten einzelne Bestimmungen des Eckpunktepapiers II unwirksam oder undurchführbar sein oder falls das Eckpunktepapier II Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise möglichst nahe kommt. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Eckpunktepapiers II vereinbart worden wäre, wenn man die Angelegenheit von vornherein bedacht hätte.

Sämtliche Änderungen bzw. Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Zum Ende der ersten Laufzeit dieser Vereinbarung ist eine Evaluation zwischen den beteiligten Parteien vorgesehen, die über die Fortführung einer analogen Regelung nach Ablauf der aktuell gültigen Regelung des Vertrags entscheidet.

Der LGH und die FHH erklären ihre Zustimmung zu dem skizzierten Verfahren durch Gegenzeichnung dieses Eckpunkteapiers.

Hamburg, den **29. 06. 17**

Freie und Hansestadt Hamburg
Landesbetrieb Immobilienmanagement
und Grundvermögen



Hamburg, den **29. 06. 17**

Landesbund der Gartenfreunde in
Hamburg e.V.



Hamburg, den **29. 06. 17**

Freie und Hansestadt Hamburg
Landesbetrieb Immobilienmanagement
und Grundvermögen

